

**Zweite Änderungssatzung vom 29.06.2006 der Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
der Gemeinde Krostitz in weisungsfreien Angelegenheiten  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Gemeinderat Krostitz am 29.06.2006 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung, das Kostenverzeichnis, erhält folgende Fassung:

Anlage: **Kostenverzeichnis**

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Krostitz

<u>Lfd.</u>	<u>Amtshandlung</u> <u>% des Gegenstandswertes</u>	<u>Gebühr Euro</u>
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 €
2.	Genehmigungen	
2.1.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
2.2.	Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 5 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Krostitz	5,00 bis 50,00 €
3.	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorge- sehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 € bis 250,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	Amtliche Beglaubigungen v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln usw.	5,00 bis 50,00 €

6.	Bescheinigungen, Zustimmungserklärungen, Zeugnisse	
6.1.	Erteilung der Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
6.1.1.	Zustimmung ohne Ortsbesichtigung	50,00 bis 125,00 €
6.1.2.	Zustimmung mit Ortsbesichtigung	100,00 bis 500,00 €
6.1.3.	für pauschaliertes Zustimmungsverfahren bei vertraglicher Vereinbarung pro Einzelanzeige	10,00 bis 20,00 €
6.2.	Ausstellung eines Erschließungsnachweises	
6.2.1.	Ausstellung ohne Ortsbesichtigung	10,00 bis 25,00 €
6.2.2.	Ausstellung mit Ortsbesichtigung	20,00 bis 50,00 €
6.3.	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00 €
6.4.	Bescheinigungen zur Vorlage bei Ämtern und Institutionen	5,00 €
7.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei geringwertigen Sachen bis 10,00 Euro Wert	keine Gebühr
7.2.	Sachen von 10,00 Euro bis zu 500 Euro Wert	2 % des Wertes mind. jedoch 5,00 €
7.2.	bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des 500 Euro übersteigenden Wertes
8.	Schreibgebühren	
8.1.	Abschriften oder Abzüge aus Akten, Protokollen von Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 8.1.1. Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefaßt sind   | 5,00 Euro              |
| 8.1.2. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind  | 10,00 Euro             |
| 8.1.3. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 7,00 Euro              |
| 8.2. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten   |                        |
| 8.2.1. Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite  | 0,80 Euro<br>0,50 Euro |
| 8.2.2. Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite   | 1,30 Euro<br>1,00 Euro |
| 9. Für Ersatzbeschaffung einer Hundesteuermarke   | 5,00 Euro              |

## Artikel 2

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Krostitz, den 29.06.2006

  
Frauendorf  
Bürgermeister